

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung „Solarenergie“

Synoptische Darstellung der Neufassung der Plansätze des Regionalplans

(Stand Mai 2025)



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Rechtskräftiger Regionalplan (Stand 2019)	Neufassung (Satzungsentwurf)
1.2.6 Die Region der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien	1.2.6 Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien
<p>G Zur Sicherung der ökonomischen Leistungsfähigkeit, des Naturhaushalts sowie zur Profilierung der Region als Teil der Energievorbildregion Oberrhein sollen die vielfältigen lokalen und regionalen Ansätze zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Reduktion von Luftschadstoffen sowie die Nutzung regenerativer Energien fortgeführt und ausgebaut werden.</p>	<p>(1) G Zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und zum Abbau von Umweltbelastungen sollen die vielfältigen lokalen und regionalen Ansätze zur Steigerung der Ressourceneffizienz, zur Minderung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Erreichung einer Kreislaufwirtschaft fortgeführt und ausgebaut werden.</p> <p>(2) G Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele soll möglichst raumverträglich erfolgen.</p>
2.4.3 Freizeit und Tourismus	2.4.3 Freizeit und Tourismus
<p>(3) Z Zur Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion am Standort Rust/Ringsheim ist in der Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus festgelegt. Zulässig sind Dienstleistungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Freizeit- und Tourismusfunktion stehen. Ausgeschlossen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbenutzungen, soweit nicht auf den Bereich Freizeit und Tourismus bezogen, • Einzelhandelsgroßprojekte einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center). 	<p>(3) Z Zur Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion am Standort Rust/Ringsheim ist in der Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus festgelegt. Zulässig sind Dienstleistungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Freizeit- und Tourismusfunktion stehen. Ausgeschlossen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbenutzungen, soweit nicht auf den Bereich Freizeit und Tourismus bezogen, • Einzelhandelsgroßprojekte einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center). <p>Ausnahme: zuzulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen auf Grundlage von Bauleitplanungen, soweit die Entwicklung der vorrangigen Freizeit- und Tourismusfunktion innerhalb des Vorranggebiets langfristig gesichert bleibt.</p>

3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete)	3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete)
<p>(3) Z Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Plansatzes 4.2.2 ist darüber hinaus in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich nicht um Waldflächen handelt, • es sich nicht um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangfluren Stufe 1 gemäß Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg) handelt, • es sich nicht um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt, • nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird. <p>In Regionalen Grünzügen ist bei der Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf abfallrechtlich genehmigten Deponien nach Beendigung der Deponienutzung abweichend von Satz 1 eine Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 unbeachtlich.</p> <p>Die Vorrangfluren Stufe 1 sowie Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds sind entsprechend dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.</p>	<p>(3) Z Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß Plansatz 4.2.1.1 zulässig.</p> <p>Über die Vorranggebiete hinaus ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen und • Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg <p>handelt.</p>
	<p>(4) Z Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß Plansatz 4.2.2.2 zulässig.</p> <p>Über die Vorbehaltsgebiete hinaus ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen, • landwirtschaftliche Vorrangfluren und • Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg <p>handelt.</p>
	<p>(5) Z Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig einschränken (Agri-PV) und nicht bereits als standortgebundene bauliche Anlagen der Landwirtschaft gemäß Absatz 2 zugelassen werden können, sind</p>

	<p>abweichend von Absatz 4 in landwirtschaftlichen Vorrangfluren ausnahmsweise zulässig.</p> <p>(6) N Die landwirtschaftlichen Vorrangfluren gemäß Flurbilanz Baden-Württemberg und Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sind entsprechend dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.</p>
(4) G In Regionalen Grünstreifen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.	(7) G In Regionalen Grünstreifen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen gemäß Absatz 2 sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.
(5) G In Regionalen Grünstreifen ausnahmsweise zulässige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere führen.	[entfällt (s. PS 4.2.2.3 Abs. 1 neu)]
(6) Z [...]	(8) Z [unverändert]
(7) G [...]	(9) G [unverändert]
(8) Z [...]	(10)Z [unverändert]

4.2.0 Allgemeine Grundsätze	4.2.0 Allgemeine Grundsätze
(1) G In allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei sollen regional verfügbare erneuerbare Energiequellen verstärkt genutzt werden. Die Nutzung konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) soll verringert werden.	(1) G In allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung (Strom und Wärme) geschaffen werden. Dabei sollen regional verfügbare erneuerbare Energiequellen verstärkt genutzt werden. Die Nutzung fossiler Energieträger soll verringert werden.
(2) G Um den Energieverbrauch zu reduzieren, sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung in allen Bereichen umgesetzt werden.	[unverändert]

(3) G Die Vorgaben von Bundes- und Landesregierung zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, zur Energieeinsparung und zum Ausstoß von Treibhausgasen sollen eingehalten und möglichst übertroffen werden.	[entfällt (s. PS 1.2.6 Abs. 2 neu)]
---	-------------------------------------

4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik	4.2.2 Solarenergie
	4.2.2.1 Allgemeine Grundsätze
(1) G Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Lärmschutzwänden) errichtet werden.	(1) G Der Ausbau der Solarenergienutzung soll vorrangig in Verbindung mit baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden) erfolgen.
(2) G Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen Standortalternativen geprüft und Standorte in Bereichen außerhalb von regionalplanerischen Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz bevorzugt werden, die bereits Vorbelastungen aufweisen. Wenn zumutbare Alternativen nicht bestehen, sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise in Regionalen Grünzügen nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zulässig.	(2) G Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig auf vorbelasteten Flächen (z. B. Deponien) sowie auf künstlichen Gewässern („Floating-PV“) errichtet werden.
	(3) G Freiflächen-Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen vorrangig so errichtet werden, dass die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig eingeschränkt wird (Agri-PV).
	4.2.2.2 Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen
	G Zur Photovoltaiknutzung auf Freiflächen sind in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Photovoltaiknutzung in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.
	4.2.2.3 Standortwahl und Ausgestaltung der Solarenergienutzung
	(1) G Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern sollen die Möglichkeiten einer konfliktmindernden

	Standortwahl und Ausgestaltung der Freiflächen-Solaranlagen genutzt werden.
	(2) G Eine großflächige technische Prägung und verminderte Zugänglichkeit der freien Landschaft durch eine starke räumliche Häufung von Freiflächen-Solaranlagen sowie eine zusätzliche Barriere Wirkung entlang von Verkehrswegen für Tiere soll vermieden werden.

4.2.6 Energieverteilung	4.2.6 Energieverteilung und -speicherung
(1) G Optimierung und Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für Strom, Gas und Wärme sollen Vorrang vor deren Neubau haben.	(1) G Optimierung, Um- und Ausbau bestehender Leitungen für Strom, Erdgas, Wasserstoff und Wärme sollen Vorrang vor deren Neubau haben.
(2) G Der notwendige Aus- und Neubau der Energieversorgungsnetze soll siedlungs- und landschaftsschonend sowie möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen erfolgen. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine unterirdische Leitungsverlegung anzustreben.	(2) G Der notwendige Aus- und Neubau der Energienetze und Energiespeicher soll siedlungs- und landschaftsschonend sowie möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen erfolgen. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine unterirdische Leitungsverlegung anzustreben.